

Nachspielzeit im Gerichtssaal

Bodo Ballermann ist ein leidenschaftlicher Fußballspieler. Woche für Woche kickt er für einen Kreisklasseverein, in dem er den Ruf genießt, ein kompromissloser und robuster Abwehrspieler zu sein. Allerdings ist er auch dafür bekannt, ein jähzorniger Hitzkopf zu werden, wenn das Spiel mal nicht so gut läuft. Diese Schattenseite von Bodo kam wieder zum Vorschein, als sein Gegenspieler ihn bei einem wichtigen Meisterschaftsspiel durch einen einfachen Bauerntrick düpierte und ein Tor schoss, welches die Niederlage seiner Mannschaft besiegelte. Als der Torschütze das nächste Mal im Ballbesitz war, ergriff Bodo die Gelegenheit, um sich mit einer brutalen „Blutgrätsche“ für seine erlittene Schmach zu revanchieren. Danach mussten beide Spieler den Platz verlassen. Bodo sah vom Schiedsrichter die rote Karte und sein Gegenspieler wurde mit schmerzverzerrtem Gesicht vom Platz getragen.

Einige Monate später erhielt Bodo einen Brief von einem Rechtsanwalt, der von dem verletzten Gegenspieler und seiner Krankenversicherung beauftragt wurde, Schadensersatzansprüche in Höhe von knapp 35.000 Euro geltend zu machen. Dieser Anspruch setzt sich aus einem Schmerzensgeld, dem Verdienstaufschaden, den Anwaltskosten und den von der Krankenversicherung übernommenen Heilbehandlungskosten zusammen. In dem Schreiben trägt der Anwalt vor, dass Bodo gesetzlich verpflichtet sei, diese Kosten zu tragen, da er seinen Mandanten in dem Fußballspiel vorsätzlich gefoult und dieses Foul zu einem Kreuzbandriss am linken Knie geführt habe. Für Bodo brach eine Welt zusammen; war er doch immer der Auffassung, dass eine rote Karte die schlimmste Strafe für einen Fußballspieler und der Sport ein quasi rechtsfreier Raum sei, in dem „normale“ Gerichte und Rechtsanwälte nichts verloren hätten.

In seiner Verzweiflung wendet sich Bodo an einen im Sportrecht versierten Rechtsanwalt. Zum Erstaunen von Bodo wird er von dem Anwalt darüber aufgeklärt, dass deutsche Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl dem durch ein Foul verletzten Fußballspieler Schadensersatzansprüche zusprechen. Eine Haftung für Verletzungen beim Fußballsport ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH dann gegeben, wenn ein schuldhafter Regelverstoß zur Verletzung führt, wobei ein Verschulden nicht vorliegt, wenn der Regelverstoß im Grenzbereich zwischen der einem solchen Kampfspiel eigenen gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness liegt.

Der Geschädigte muss in einem etwaigen Prozess also zunächst beweisen, dass seine Verletzung durch ein objektiv regelwidriges Spiel verursacht wurde. Heranzuziehen sind insoweit die Regeln des Deutschen Fußballbundes. Danach muss ein Fußballspieler trotz aller mit dem körperlichen Einsatz verbundenen Härte, die einer Kampfsportart wie dem Fußball naturgemäß innewohnt, gefährliches Spiel vermeiden und von rohem oder rücksichtslosem Vorgehen Abstand nehmen.



Dieser Nachweis alleine reicht den Gerichten jedoch nicht aus. Die zivilrechtliche Haftung setzt weiterhin ein Verschulden voraus, das an einem durch den Wettkampf geprägten Maßstab gemessen wird. Nicht jede geringfügige objektive Pflichtverletzung einer dem Schutz der Spieler dienenden Fußballregeln spricht dafür, dass sie auch schuldhaft geschehen ist. Denn das Fußballspiel ist eine Wettkampfsportart, die u.a. durch den körpernahen Zweikampf der Mitwirkenden geprägt wird und in der aufgrund der Schnelligkeit der Bewegungsabläufe Fehler unterlaufen können. Die Eigenart des Fußballspiels als blitzschnelles Kampfspiel fordert von dem einzelnen Spieler oft Entscheidungen und Handlungen, bei denen er in Bruchteilen einer Sekunde Chancen abwägen und Risiken eingehen muss, um dem Spielzweck erfolgreich Rechnung zu tragen. Bei einem so angelegten Spiel ist es nach Auffassung der Gerichte erforderlich, die Messlatte für einen Schuldvorwurf nicht allzu niedrig anzusetzen. Daher müssen Verletzungen ohne Anspruch auf Schadenersatz dann hingenommen werden, wenn nur ein geringfügiger Verstoß des Verletzers gegen eine den Schutz eines Spielers dienende Regel anzunehmen ist, wenn zum Beispiel bloße Ungeschicklichkeit, Übermotivation, Unüberlegtheit, technisches Versagen, Übermüdung oder ähnliches vorgelegen hat. Ein Schuldvorwurf ist erst dann berechtigt, wenn die durch den Spielzweck gebotene bzw. noch gerechtfertigte Härte die Grenze zur Unfairness überschreitet.

Trotz dieser dargestellten strengen Anforderungen an eine zivilrechtliche Haftung sah es das Landgericht nach einer umfangreichen Beweisaufnahme als erwiesen an, dass Bodo durch sein Foul die beschriebene Grenze überschritten hat.

Entscheidend hierfür war, dass der Schiedsrichter des Meisterschaftsspiels ausgesagt hat, dass Bodo seinem Gegenspieler mit gestrecktem Fuß schräg hinten in die Beine grätschte, ohne dass er eine realistische Chance gehabt habe, den Ball zu erreichen. Das Landgericht wertete dieses Foul als grobe Verletzung des Fairnessgebots. Weiter führte das Gericht aus, dass der Regelverstoß von Bodo ein derart hohes Gefahrenmoment beinhaltete, dass es unbedingt hätte unterbleiben müssen und daher auch unter den besonderen Bedingungen eines Fußballspiels als unentschuldig angesehen werden muss. Dem Kläger wurde folgerichtig der volle Schadenersatzanspruch zugesprochen.

Nach alledem ist Bodo am Boden zerstört, da er weder den Angriff seines Gegenspielers im Rahmen des Meisterschaftsspiels noch dessen darauffolgenden juristischen Angriff in der Form einer empfindlichen Schadenersatzklage erfolgreich abwehren konnte.

